



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
oundr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli  
+41 31 636 72 8872 88  
philipp.bergamelli@be.ch

G.-Nr.: 2022.DIJ.7619

18. Januar 2024

## Verfügung

### Einwohnergemeinde Bern; kommunaler Richtplan ESP Ausserholligen Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

---

1. Der vom Gemeinderat von Bern am 23. November 2022 beschlossene kommunale Richtplan Entwicklungsschwerpunkt ESP Ausserholligen wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen:
  - a) Der Massnahme S.9 «Beachcenter Bern» auf Seite 59 der Koordinationsstand Festsetzung zugewiesen wird und
  - b) in Abschnitt 3.5 auf Seite 37 der Text zur Marginalie «Störfallvorsorge koordinieren» mit nachgenannter grün hinterlegter Formulierung ersetzt wird:

«In den nachgelagerten Nutzungsplanungen muss für sämtliche Planungsgebiete, welche von einem Konsultationsbereich (teilweise) überlagert werden, eine abschliessende Koordination mit der Störfallvorsorge vorgenommen werden. Die Planungsbehörden legen zudem fest, dass im Rahmen dieser Koordination ggf. Vorgaben und Schutzmassnahmen raumplanerischer oder baulicher Art geprüft, evaluiert und verbindlich festgeschrieben werden.»
2. Die Gemeinde Bern wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
3. Es werden weder Gebühren (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]) erhoben noch Parteikosten gesprochen (Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
4. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
  - der Gemeinde Bern unter Beilage der genehmigten Vorschriften (3 Ex.)
5. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
  - dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland (1 Ex.)
  - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.)
  - dem Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (1 Ex.)

6. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
- der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
  - dem Stadtplanungsamt Bern;
  - dem OIK II;
  - dem AöV;
  - dem ASTRA (Thun);
  - dem BAV;
  - der SBB AG;
  - der BLS Netz AG;
  - dem KL;
  - AUE, Energie;
  - dem AUE, Immissionsschutz;
  - dem AWA;
  - dem LANAT, ANF;
  - dem LANAT, FI;
  - dem AWN, Abteilung Walderhaltung Mittelland;
  - dem DPF-Bern;
  - der Regionalkonferenz Bern-Mittelland;
  - AGR/O+R: ZID
  - AGR/KPL.
7. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Vorschriften sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Beatrice Aebi  
Vorsteherin

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-  
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1  
BauG). Zur Beschwerde ist einzig die Gemeinde befugt (Art. 57, Art. 61a Abs. 2 Bst. b BauG).